

Haus- und Badeordnung für das Berger Vereinsbad e.V. in Todtnauberg



§ 1 Allgemeines

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades.
2. Die Badeordnung ist für alle Mitglieder verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt jedes Mitglied diese, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln.

§ 2 Zutritt und Öffnungszeiten

1. Das Vereinsbad ist kein öffentliches Bad. Das Betreten des Vereinsbades ist nur Vereinsmitgliedern gestattet. Als Nachweis für die Mitgliedschaft ist die aktuelle, im Bad ausliegende Mitgliederliste maßgebend.

2. Das Entgelt für die Benutzung des Vereinsbades ist durch den Vereinsbeitrag abgegolten.

3. Der Zutritt ist nicht gestattet für:

Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,

Personen, die Tiere mit sich führen

Personen, die an einer übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden oder Hautveränderungen leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können

Außerdem ist den Inhabern einer gültigen Konuskarte (Bergwelt-Karte Todtnau) als Gäste der Zutritt erlaubt, sofern Sie die entsprechende Erklärung über den Haftungsverzicht unterzeichnet haben.

4. Für Kinder unter 14 Jahren sowie Nichtschwimmer ist der Zutritt nur in Begleitung einer geeigneten erwachsenen Person gestattet.

5. Für Kinder über 14 Jahren ist der Zutritt zum Bad ohne Begleitung der oder des Erziehungsberechtigten nur dann gestattet, wenn die schriftliche Einwilligung der oder des Erziehungsberechtigten vorliegt und das Kind das Jugendschwimmabzeichen in Bronze besitzt (Nachweis erforderlich).

6. Die Schwimmbadbenutzung von anderen Gruppen bzw. Gemeinschaften, insbesondere bei Benutzung des Vereinsbades außerhalb der Öffnungszeiten, muss vom Vorstand genehmigt werden.

Hierfür ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen dem Berger Vereinsbad e. V. und der Nutzgruppe erforderlich.

7. Das Bad hat geöffnet, wenn die Zutrittskontrolle besetzt ist.

8. Der Vorstand des Berger Vereinsbades kann die Öffnung bei besonderen Anlässen und bei schlechter Witterung allgemein beschränken.

9. Beginn und Ende der Freibadsaison richtet sich nach den Witterungsverhältnissen.

§ 3 Haftung

1. Da der Badebetrieb nicht von einem Bademeister oder Rettungsschwimmer beaufsichtigt wird, ist folgendes zu beachten:

Jedes Mitglied hat alles zu vermeiden, was die eigene Sicherheit und die anderer Mitglieder beeinträchtigt oder gar gefährdet.

Eltern und Personensorgeberechtigte haften für ihre bzw. für die ihnen anvertrauten Kinder und sind für deren Sicherheit selbst verantwortlich.

Das Betreten der Freibadanlage und die Benutzung des Bades geschehen auf eigene Gefahr jedes Besuchers.

2. Den Anordnungen des Vorstandes oder der beauftragten Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

3. Mitglieder, die gegen die Badeordnung verstoßen oder den Anordnungen der Aufsicht nicht nachkommen, können aus dem Vereinsbad ausgewiesen werden.

4. Bei Benutzung der Anlage durch Schulen, Vereine oder andere Organisationen hat der Leiter der Gemeinschaft die volle Aufsicht zu übernehmen. Er/sie ist für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich. Der/die Leiter/in der Gruppe ist der Zutrittskontrolle zu benennen.

6. Verletzungen und Unfälle sind unverzüglich der Zutrittskontrolle zur Einleitung von Hilfsmaßnahmen zu melden.

7. Für innerhalb der Freibadanlage aufbewahrte Gegenstände und Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

§ 4 Benutzung des Bades

1. Vor der Benutzung des Beckens muss die am Beckeneingang vorhandene Dusche benutzt werden.
2. Der Aufenthalt im Vereinsbad und im Schwimmbecken ist nur in üblicher Bekleidung gestattet.
3. Alle Einrichtungen, einschließlich der Toiletten und Umkleieräume, sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.
4. Verunreinigungen oder Beschädigungen sind der Badaufsicht sofort mitzuteilen.

Es sind folgende Regeln zu beachten

Nichtschwimmer dürfen nur die für Sie vorgesehenen Becken oder Beckenteile benutzen.

Die Benutzung der angebotenen Einrichtung (Schwimmbecken, Sandkasten, Planschbecken und Beach-Volleyballfeld) verlangt Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Mitglieder.

Wenn Mitglieder bei der Nutzung dieser Geräte eigene Unachtsamkeit Schäden verursachen, haften Sie auch dafür.

Erfordert der Badebetrieb eine Einschränkung der Sport- und Spielmöglichkeiten, können die Verantwortlichen die Nutzung begrenzen.

Im Interesse der Hygiene ist eine Körperreinigung (Dusche) vor dem Baden erforderlich. Barfußbereiche um die Becken dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

Es ist die übliche Badekleidung zu tragen.

Fahrzeuge (PKW, Motorräder, Mopeds, Fahrräder, usw.) sind auf den vorgesehenen Plätzen vor dem Schwimmbad abzustellen. Der Verein haftet nicht für Verlust oder Beschädigungen.

Todtnauberg, den 22.03.2024

Berger Vereinsbad e.V.

1. Vorsitzende/r